



Schülertransportkonzept

gültig per 01. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
1. Schülertransporte	3
1.1. Grundsatz	3
1.2. Zumutbarkeit des Schulweges	3
1.3. Besondere Verhältnisse	3
1.4. Angemessenheit des Transportes	3
1.5. Öffentliche Verkehrsmittel	3
1.6. Andere Transportmittel	3
1.7. Gesetzliche Bestimmungen	3
1.8. Beaufsichtigung der Schüler	3
1.9. Wartezeiten	4
2. Mittagsverpflegung und -betreuung	4
2.1. Verpflegungsberechtigt	4
2.2. Lokal	4
2.3. Betreuung der Schüler	4
2.4. Beitrag der Eltern	4
3. Schulbusorganisation	5
3.1. Parameter für die Wegstrecke mit Schulbus oder Fahrentschädigung	5
3.2. Fahrberechtigung	5
3.3. Schulbuslinien	5
3.4. Schulbusfahrzeiten	6
3.5. Regelung der Entschädigungen	6
3.6. Schulbusregeln für alle Schülertransporte (inkl. Schwimmen)	7

Grundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen entstammen dem „Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule“ des Amtes für Volksschulen Schwyz, gültig per August 2015.

1. Schülertransporte

1.1. Grundsatz

Wo den Schülern der Schulweg wegen zu weiter Entfernung nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit (vgl. § 8 Abs. 3 VSG). Schüler an Sonderschulen sind von diesen Weisungen ausgenommen.

1.2. Zumutbarkeit des Schulweges

Über die Zumutbarkeit eines Schulweges entscheidet im Rahmen der Schulverordnung und dieser Empfehlungen der Schulträger. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe 1 kann die Benützung von Fahrrädern grundsätzlich zugemutet werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gelten eine Gehzeit von 45 Minuten und eine Fahrzeit (Fahrrad) von 15 Minuten.

Für die Benützung von Fahrrädern sowie bei der Berechnung der Gehzeit sind die klimatischen und topografischen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

1.3. Besondere Verhältnisse

Ist die Durchführung eines Schülertransportes wegen besonderer Verhältnisse unmöglich und werden dadurch Vorkehren nötig, welche die Eltern finanziell zusätzlich belasten, so hat sich der Schulträger an diesen Kosten angemessen zu beteiligen.

1.4. Angemessenheit des Transportes

Wo eine Fahrgelegenheit organisiert wird, soll ein allfälliger für die Schüler noch verbleibender Gehweg nicht mehr länger als 30 Gehminuten sein.

1.5. Öffentliche Verkehrsmittel

Schüler ab der 1. Klasse benützen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel.

1.6. Andere Transportmittel

Verkehren auf einer Strecke keine öffentlichen Verkehrsmittel oder ist deren Benützung nicht zumutbar, organisiert der Schulträger eine andere Fahrgelegenheit.

1.7. Gesetzliche Bestimmungen

Für den Betrieb privater Schülertransporte gelten bezüglich Sicherheit, Konzession, Führerausweis und Versicherung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (siehe Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, Kap. 3.1).

1.8. Beaufsichtigung der Schüler

Bei privaten Schülertransporten ist der Fahrzeuglenker für die Sicherheit der Schüler verantwortlich.

1.9. Wartezeiten

Ergeben sich für die Schüler unterrichtsfreie Wartezeiten über 30 Minuten, so ist ihnen an einem zentralen Ort, idealerweise in der Nähe der Abfahrtsstelle, ein zweckmässiger Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Einführungsstufe 1 und 2, der Kleinklasse 1 und 2 sowie der 1. Klasse werden in dieser Wartezeit betreut.

2. Mittagsverpflegung und -betreuung

2.1. Verpflegungsberechtigt

Erweist sich an ganzen Schultagen ein Schülertransport über die Mittagszeit als zu kostspielig oder ist er aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar, so hat der Schulträger für die einfache Mittagsverpflegung jener Schüler zu sorgen, deren Mittagszeit zu Hause nicht mindestens 40 Minuten beträgt.

2.2. Lokal

Die Mittagsverpflegung ist nach Möglichkeit in einem Zweckraum des Schulhauses abzugeben. Die Belegung öffentlicher Gaststätten sei die Ausnahme.

Für die Freizeit über Mittag ist den Schülern ein zweckmässig eingerichteter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

2.3. Betreuung der Schüler

Die Schüler aller Altersstufen sind im Verpflegungs- bzw. Aufenthaltsraum während der Mittagszeit durch eine hierfür eigens bestimmte Aufsichtsperson zu betreuen.

2.4. Beitrag der Eltern

Der Schulträger beteiligt sich angemessen an den Kosten der von ihm organisierten Mittagsverpflegung (vgl. § 8 Volksschulgesetz).

3. Schulbusorganisation

Die Bezirksschule Küssnacht organisiert einen Schulbus, gemäss den folgenden Parametern, wenn mindestens 6 oder mehr Kinder von diesen Gebieten den Schulweg gleichzeitig absolvieren.

Aufgrund des Wegweisers zur Gesetzgebung der Volksschule vom August 2015 (Kapitel 3.1 – 3.2) gelten folgende Parameter für eine Berechtigung des Schulbusses oder einer entsprechenden Wegentschädigung für die Kinder an der Bezirksschule Küssnacht:

3.1. Parameter für die Wegstrecke mit Schulbus oder Fahrentschädigung

1. Die Wegstrecke ist mehr als 2.0 Kilometer lang.
2. Die Wegstrecke weist einen Höhenunterschied von 200 Metern aus.
3. Der Fussweg für das Kind beträgt mehr als 45 Minuten.
4. Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der Qualität des Weges oder der körperlichen Fähigkeiten des Kindes ist der Fussweg nicht zumutbar.
5. Der Weg zur Schulbushaltestelle kann bis 30 Minuten dauern und einen Höhenunterschied von 90 Metern aufweisen.

3.2. Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind die folgenden Schülerinnen und Schüler

- Kinder des freiwilligen oder des obligatorischen Kindergartens
- Schülerinnen und Schüler der 1. bis und mit 4. Klasse
- Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse, sofern genügend Sitzplätze frei sind

Die Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse sind auf Grund der erfolgten Verkehrserziehung / des Velotests grundsätzlich nicht mehr fahrberechtigt.

3.3. Schulbuslinien

In den folgenden Regionen werden die Schülerinnen und Schüler mit nicht zumutbarem Schulweg (gemäss 3.1, Parameter 1-4) mit dem Schulbus transportiert.

- Immensee: Zubringer zum Schulhaus Immensee aus Aussenquartieren mit gefährlichem, ungenügend gesicherten Schulweg (zB. Kantonsstrasse ohne Trottoir) sowie Zubringer zum Schulhaus Seematt (Spezialklassen).
- Rischberg: Zubringer zu den Schulhäusern Dorfhalde und Seematt
- Haltikon: Zubringer zu den Schulhäusern Dorfhalde und Seematt

Die Schulbuslinien sind beim Baudepartement Schwyz wie folgt beantragt und bewilligt:

Route	Fahrstrecken	Bewilligungsdauer
Rischberg	Küssnacht – Rischberg – Küssnacht	01.06.2014 – 01.06.2024
Haltikon	Küssnacht – Haltikon – Tal – Küssnacht	01.06.2014 – 01.06.2024
Immensee	Küssnacht – Immensee – Küssnacht	01.06.2014 – 01.06.2024

Ab dem Schuljahr 2016/17 werden die Regionen mit den folgenden vier Schulbuslinien wie folgt bedient:

Route Fahrstrecken

Die detaillierten Fahrstrecken richten sich nach Anzahl und Wohnort der zu transportierenden Schülerinnen und Schüler.

Immensee	Artherstrasse – Immensee – Seeplatz
Rischberg	Rischberg – Dorfhalde - Seeplatz
Haltikon 1	Haltikon – Tannbüel – Ebnet – Seematt
Haltikon 2	Tal – Aahus – Ebnet – Seematt

3.4. Schulbusfahrzeiten

Die Fahrzeiten der verschiedenen Linien richten sich nach den Schulzeiten und den effektiv zu transportierenden Schülerinnen und Schüler und sind grundsätzlich wie folgt definiert:

Montag:	07.30-08.00	11.30-12.00	13.00-13.30	16.00-16.30 (je nach Stundenplan)
Dienstag:	07.30-08.00	11.30-12.00	13.00-13.30	16.00-16.30 (je nach Stundenplan)
Mittwoch:	07.30-08.00	11.30-12.00		
Donnerstag:	07.30-08.00	11.30-12.00	13.00-13.30	16.00-16.30 (je nach Stundenplan)
Freitag:	07.30-08.00	11.30-12.00	13.00-13.30	16.00-16.30 (je nach Stundenplan)

3.5. Regelung der Entschädigungen

Falls die Parameter 1 bis 4 in Abschnitt 3.1 erfüllt sind, aber der Schulbus nicht mit mindestens sechs oder mehr Kindern pro Aussenquartier (3.3) gefüllt werden kann oder ist die Durchführung eines Schülertransportes wegen besonderer Verhältnisse unmöglich, organisieren die Eltern den Kindertransport und können eine Fahrentschädigung verlangen.

Der Schulträger beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

a) Entschädigung an die Fahrkosten

Auf Antrag der Eltern, welcher frühzeitig auf dem Rektorat einzureichen ist, richtet die Bezirksschule Küssnacht folgende Entschädigungen aus:

Die Entschädigung pro gefahrenem Kilometer mit dem Privatauto richtet sich nach dem entsprechenden Ansatz des kantonalen Spesenreglements. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden, welche durch den Schulträger zu genehmigen sind. Die einzelnen Fahrten sind mittels Rapportformular zu belegen. Damit sind alle Kosten abgegolten.

b) Entschädigung an Abonnemente des öffentlichen Verkehrs

Sofern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs möglich ist, werden die Kosten im Umfang des Jahresabonnements entschädigt.

c) Entschädigung an die Kosten eines Mittagstisches

Auf Antrag der Eltern, welcher frühzeitig auf dem Rektorat einzureichen ist, richtet die Bezirksschule Küssnacht folgende Entschädigungen aus:

Kinder unter 6 Jahren:

Kosten für den Mittagstisch, abzgl. Selbstbehalt der Eltern von Fr. 2.50

Kinder unter 12 Jahren:

Kosten für den Mittagstisch, abzgl. Selbstbehalt der Eltern von Fr. 5.00

3.6. Schulbusregeln für alle Schülertransporte

1. Die Schulordnung hat auch im Schulbus ihre Gültigkeit.
2. Ich erscheine pünktlich, damit nicht alle auf mich warten müssen.
3. Ich warte am vorgeschriebenen Ort, bis der Bus hält.
4. Schreien, Rufen und Pfeifen sind nicht erlaubt. Im Bus nehme ich meinen Platz ein, schnalle mich an, deponiere meine Schulsachen auf meinen Beinen und verhalte mich ruhig.
5. Essen und Trinken ist im Schulbus nicht erlaubt.
6. Ich behandle andere so, wie auch ich behandelt werden möchte.
7. Gegenüber den Busfahrerinnen und Busfahrern benehme ich mich anständig.
8. Ich folge den Anordnungen der Busfahrerinnen / Busfahrer und trage den Sicherheitsgurt während der ganzen Fahrt.
9. Kick-Board, Rollschuhe und Rollbrett sind im Bus verboten.
10. Mutwillige Beschädigungen werden strengstens bestraft und die Reparaturkosten gehen zu Lasten der Eltern.